

Kapitalabfindung oder Rentenbeleihung.

Zu dem Entwurf eines Kapitalabfindungsgesetzes für Militärenten schreibt uns Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt:

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist jeder spekulative Erwerb eines bebauten oder unbebauten Grundstücks zulässig, auch der eines großen Mietshauses. In der Begründung ist allerdings nur von Heimstätten die Rede, worunter wohl nur Eigenheime zu verstehen sind, aber da alle Formen des Erwerbs, außer Rentengut Erbpacht, Erbbaurecht auch unbeschränktes Eigentum zugelassen sind, wäre spekulativer Erwerb einer Heimstätte möglich, da keinerlei Hanteln gegen Veräußerung bestehen. Er sollte schon im Gesetz eine Beschränkung auf gemeinnützige oder behördlich genehmigte Siedlungen erfolgen und eine Rückzahlungspflicht im Falle des Weiterverkaufs eintreten, da sonst mancher ein Opfer verfehlter Spekulation wird oder eine Gesetzesumgehung eintritt, indem der Abgefundene über den Erlös des Grundstücks frei verfügen kann. Vor allem sollte die Prüfung und Genehmigung der Anträge sachverständigen Instanzen (z. B. Ansiedlungsbehörden) übertragen werden, da genaue Kenntnis der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig ist. Dies ist noch mehr der Fall, soweit es sich um Festigung vorhandenen Grundbesitzes (Zilgung von Schulden, Verbesserung und Vergrößerung, Beschaffung von Inventar usw.) handelt; hierbei scheint nach der Begründung lediglich an ländlichen Besitz gedacht zu sein. Im Gegensatz dazu scheint der Entwurf an städtische Siedlungen zu denken, wenn er den Beitritt zu einer Wohnungs- oder Baugenossenschaft „in geeigneten Fällen“ dem Erwerb eines Grundstücks gleichstellt; dabei ist unklar, ob nur Genossenschaften mit Einfamilienhäusern gemeint sind oder auch solche mit Miethäusern. Vor allem wird aber bei diesen Genossenschaften der Anteil meist nicht groß und jedenfalls in Raten einzahlbar sein, so daß für eine Kapitalabfindung keinerlei Notwendigkeit bestehen wird.

Auch sonst wird man sich doch fragen müssen, ob der Weg der Abfindung der Rente mit einem Kapital wirklich der beste oder allein mögliche Weg ist, um den Opfern des Krieges das erforderliche Kapital zu beschaffen. Für den Erwerb eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Eigenheims wird man das durchaus bezagen können, da es sich hier um Schaffung einer völligen Existenz fürs ganze Leben handelt. Anders liegt es schon bei der Festigung vorhandenen Besitzes, noch mehr aber bei Neuschaffung oder Festigung von Existenzen des Handwerks oder Handels, die keinen Grundbesitz haben und die der Entwurf völlig ausschließt. Hier wird zweifellos bei vielen Kriegsbeschädigten des Mittelstandes wie bei vielen Witwen ein durchaus begründetes Kreditbedürfnis entstehen, zur Regelung bestehender Verpflichtungen, zur Schaffung und Mehrung des Betriebskapitals oder des Inventars, für Reparaturen usw.; es fragt sich, ob nicht die Renten hierfür nutzbar gemacht werden können. Dazu genügt vollständig die Beleihung- oder Abtretungsmöglichkeit der Renten, eine Kapitalisierung ist nicht notwendig — die Schattenseiten der letzteren lassen sich vermeiden.

Die Kapitalabfindung hat den Nachteil, daß der abgefundene Rententeil für immer verloren ist und auch bei Rückzahlung des Restkapitals nicht wieder auflebt, sie wird ferner bei den innerlich Kranken mit voraussichtlich geringerer Lebensdauer nur selten bewilligt werden, vor allem ist sie aber eine sehr teure Kapitalbeschaffung, da sie bei den im Entwurf vorgesehenen Beträgen (zwischen 16 und 7½ fach) eine Verzinsung des Kapitals (ausschließlich der Tilgung) von 5½ bis 12 Prozent darstellt. Demgegenüber tritt die Rente im Falle der Abtretung von selbst wieder in Kraft, wenn der Betrag getilgt ist, die Tilgung ist jederzeit möglich, kleinere Darlehen können auch an kranke Kriegsbeschädigte gegeben werden, der Zinssfuß ist der normale. Endlich kann die Kapitalbeschaffung dem Reich von anderer Seite abgenommen werden.

Freilich werden gegen eine solche starke Mobilisierung der Rente schwerwiegende Bedenken geäußert, da sie eine leichtsinnige Beleihung, Verlust und Vergendung des Geldes erleichtert. Diesem Einwand läßt sich aber ohne weiteres dadurch begegnen, daß man die Beleihung der Renten (am besten auch hier in der Beschränkung des Entwurfes) nur gemeinnützigen oder einwandfreien genossenschaftlichen Kreditorganisationen gestattet; hier ist die Prüfung des Zweckes der Kapitalbeschaffung und der Persönlichkeit gewährleistet, im Falle des Fehlschagens der beabsichtigten Verwendung und des Verlustes des Kapitals ist Entgegenkommen gegen den Schuldner durch Stundung und Erlaß möglich. Eine solche Beleihung durch einwandfreie Kreditorganisationen erscheint aber notwendig, da die Rente auch ohne Abtretungsmöglichkeit die Kreditgewährung erleichtert, freilich dann von unlauteren Elementen zu Wucherzinsen und ohne jede Prüfung der Kapitalverwendung und der Persönlichkeit. Gerade aus diesem Gesichtspunkte heraus, werden ja jetzt in Preußen die Darlehensklassen für die heimkehrenden Krieger geschaffen und auch diesen Klassen sollte man die Arbeit und das Risiko durch die Möglichkeit der Rentenbeleihung erleichtern. Auch für Ansiedlungszwecke ist die Gewährung eines Darlehens gegen Abtretung der Rente mindestens ebenso wirksam und brauchbar wie die Kapitalabfindung, sie ermöglicht vor allem, außer dem Reich auch andere Kapitalquellen nutzbar zu machen. Jedenfalls muß aber im Interesse des Mittelstandes dringend gewünscht werden, daß neben der Kapitalabfindung auch die Rentenabtretung zur Sicherung gemeinnütziger Darlehen eingeführt wird, und es wäre bedauerlich, wenn der Reichstag diese dringliche Forderung nicht gleichzeitig mit der Kapitalabfindung lösen würde, da sie sonst in absehbarer Zeit wohl kaum geregelt werden wird; außer der Frage der Ansiedlung unserer Kriegsbeschädigten und Witwen sollte die sonstige Kapitalbeschaffung für sie sofort mitgelöst werden, was in einfachster und völlig unbedenklicher Form möglich ist.